



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
T II 3
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

27.05.2024
Seite 1 von 2

Aktenzeichen 61.05.03.01
bei Antwort bitte angeben

Telefon:
Telefax:

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

**Referentenentwurf des BMUV für ein Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542
Batterie-EU-Anpassungsgesetz – Batt-EU-AnpG**
Ihre E-Mail vom 08.05.2024
Aktenzeichen: 3013/003-2024.0001

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übermittlung des oben genannten Referentenentwurfs und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen. Mit dem Gesetzesentwurf passen Sie die nationale Rechtslage an die Batterieverordnung der EU an und nutzen die entsprechenden Gestaltungsspielräume. Aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW sind Änderungen des nationalen Batterierechts zwingend erforderlich, um ein reibungsloses Zusammenspiel der Verordnung (EU) 2023/1542 mit der nationalen Gesetzgebung sicherzustellen.

Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

- Die Grundpflicht aller Hersteller, sich an einer Organisation für Herstellerverantwortung zu beteiligen und die damit verbundene Ausweitung eines kollektiven Systems, auch auf Altbatterien für leichte Verkehrsmittel sowie auf Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugaltbatterien befürworte ich. Die Verpflichtung zur kollektiven Wahrnehmung der Herstellerverantwortung hat sich für Gerätebatterien bewährt und sollte daher auch für alle anderen Batteriekategorien gelten. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird daher unterstützt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



- Ergänzt werden sollte eine Sanktionsmöglichkeit gegenüber Händlern, die entgegen § 14 Absatz 1 und 2 ihren Rücknahmepflichten für Gerätealtbatterien und Altbatterien für leichte Verkehrsmittel vom Endnutzer nicht nachkommen. Mit diesen Sanktionsmöglichkeiten sollen die Vollzugsbehörden in die Lage versetzt werden, die entsprechenden Händlerpflichten durchzusetzen.
- Ergänzt werden sollte auch eine Sanktionsmöglichkeit gegenüber Händlern, die entgegen § 18 Absatz 1 und 2 ihren Rücknahmepflichten für Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugaltbatterien vom Endnutzer nicht nachkommen. Mit diesen Sanktionsmöglichkeiten sollen die Vollzugsbehörden in die Lage versetzt werden, die entsprechenden Händlerpflichten durchzusetzen.
- Aus der Praxis berichten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dass auch Fahrzeugbatterien an den Wertstoffhöfen regelmäßig abgegeben oder einfach ohne Erlaubnis abgestellt werden. Dies zeigt deutlich, dass die Endverbraucher die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als wichtige Rückgabestelle nutzen. Um auch hier ein einheitliches für den Endnutzer verständliches System zu haben, sollten alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an der Sammlung von Starterbatterien gemäß § 20 des Gesetzesentwurfs verpflichtend mitwirken.
- Während bisher lediglich eine interne Fertigungskontrolle für Hersteller von Batterien erforderlich war, sollen bestimmte Produktanforderungen künftig durch Konformitätsbewertungsstellen verifiziert werden. Für diese Konformitätsbewertungsstellen sieht die neue EU-Verordnung eine nationale Notifizierung vor. Hinsichtlich der nach § 39 durch die Länder einzurichtenden notifizierende Behörde weise ich darauf hin, dass derzeit noch Gespräche zwischen den Ländern stattfinden, um die Möglichkeiten hierfür zu eruieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. [REDACTED]